



Vorsitzender
Erik Nowarra

Geschäftszeichen (bitte angeben)
II C 1.10
Andrea Schreiber

Tel. +49 30 90227-5684
Zentrale +49 30 90227-5050

LschulB@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

Datum 18.07.2024

Stellungnahme des Landesschulbeirates Berlin

Zur Vorlage

„Verordnung über die Wahlen schulischer und überschulischer Gremien und Versammlungen nach dem Schulgesetz (WahlO zum SchulG – SchulGWahlO) „

Der Landesschulbeirat hat in der Sitzung vom 10.7.2024 mit der Verordnung über die Wahlen schulischer und überschulischer Gremien und Versammlungen nach dem Schulgesetz (WahlO zum SchulG – SchulGWahlO) beschäftigt

Auf der Sitzung hat Frau Faust über die Neufassung der Wahlordnung berichtet und Fragen beantwortet. In einer vorgeschalteten Fachsitzung am 03.07.2024 hatten darüber hinaus die Vertreter des LSA, LPP, LEA, der bezirklichen Schulbeiräte sowie des BBS Gelegenheit zu Fragen. Auf der Fachsitzung wurde bekannt, dass die Information der bezirklichen Beiräte nicht vollumfänglich funktioniert hatte.

Der Landesschulbeirat nimmt den Entwurf der Verordnung über die Wahlen schulischer und überschulischer Gremien und Versammlungen nach dem Schulgesetz (WahlO zum SchulG – SchulGWahlO) zur Kenntnis und begrüßt grundsätzlich, dass die Wahlordnung überarbeitet und an das Berliner Schulgesetz in der Fassung von Juni 2024 angepasst wurde.

Eine Reihe von Fragen und Aussagen sollten jedoch beachtet werden.

Zunächst wird die Regelungspyramide erläutert, die Verordnung einer Wahlordnung ist nicht eine Handreichung zu den Wahlen, sondern muss als Rechtsverordnung grundsätzlich ohne Wiedergabe der Regelungen des Schulgesetzes dargestellt sein, die den äußeren Rahmen bilden. Der Landesschulbeirat wünscht sich auf der Grundlage der Wahlordnung eine Handreichung, die die Regelungen des Schulgesetzes mit der Wahlordnung ggf. mit Beispielen unterlegt und um Musterprotokollvordrucke ergänzt, zusammenführt, um auf allen Ebenen der schulischen Gremien eine(!) lesbare Unterlage für Wahlen zur Verfügung zu haben

Zu den einzelnen Abschnitten wurde folgende Ergänzungen vorgetragen:

Eine Anpassung des Kopfes der VO erfolgt noch auf die aktuelle Fassung des Schulgesetzes vom Juni 2024. Die in blauer Schriftfarbe gehaltenen Texte dienen der LSB internen Kennzeichnung im Falle von Rückfragen und sind Bestandteil der Stellungnahme.

Zum § 1 Anwendungsbereich

Abs. 2

Bitte aufführen, welche Gremien und Versammlungen von der Wahlordnung umfasst werden. Das Wort Lehrkräfte gilt es im Sinne des Schulgesetzes in pädagogisches Personal zu ändern.

Zum § 2 Wahlgrundsätze

Abs. 1 Satz 1

Das passive Wahlrecht, also die Wahl in Abwesenheit, ist möglich. Dafür ist es notwendig, dass neben einer schriftlichen oder elektronischen Bekundung zur Kandidatur auch die Annahme der Wahl im Fall der erlangten Mehrheit bekundet wird.

Abs. 2 Satz 1

Wie wird die Zahl der Wahlberechtigten ermittelt, um dann das Drittel zu ermitteln? In Gremien die Zahl der theoretisch bestellbaren Mitglieder oder die Zahl der zum Zeitpunkt der Wahl dem Wahlleiter positiv bekannten bestellten Mitglieder? > Dies regelt schon das Schul G § 116 III = tatsächlich bestellte Mitglieder - muss in der Wahlordnung nicht wiederholt werden. Wie wird mit Wahlberechtigten umgegangen, die mit einem Wahlprotokoll oder Zeugen ihre Wahl belegen können, obwohl die Nachricht der Wahl den Wahlleiter am Tag der durchzuführenden Wahl nicht (mehr) erreicht hat?

Der Hinweis auf §116 II Satz 3 (Beschlussunfähigkeit Folgeeinladung nur 3 Stimmberechtigte) soll auch explizit für Wahlen und nicht nur für einfache Beschlüsse gelten, das wäre in der WO („analog §116 II Satz 3) zu ergänzen.

Es bedarf einer Erläuterung der Differenzierung zwischen Wahlberechtigten und Stimmberechtigten, gern auch nur durch einen Hinweis in Klammern.

Abs. 2 Satz 3

Im ersten Lesen irritiert die Ausnahme Satz 3 nur für Satz 1. Denn gilt Satz 2 auch für Elternversammlungen, obwohl es auf diese Maßgeblichkeit dann auch nicht ankommt.

Selbst dieses Quorum gilt nicht für Elternversammlungen, in der Begründung Besetzung der Mandate bei Engagement. Hierzu sollen als weitere Basiswahlen die Arbeitnehmersammlung und Arbeitgebersammlung aufgenommen werden, so dass bei Elternversammlungen, Arbeitnehmersammlungen und Arbeitgebersammlungen keine zweite Wahlversammlung erforderlich wäre.

Abs. 3

Der Satzanfang Satz 2 mit Verweis auf Einzelkandidatur erscheint nicht notwendig. Sollten mehrere Einzelkandidaten gemeinsam für verschiedene Positionen auf einem Wahlzettel gewählt werden wird der Begriff „verbundenen Einzelwahl“ vorgeschlagen. Als Beispiel wäre die Wahl der Elternvertreter in der Elternversammlung zu nennen. Wenn es nur zwei Kandidaten für die zwei verschiedenen Positionen gibt, könnten beide auf einem Stimmzettel in verbunden Einzelwahl gewählt werden. Der Begriff Blockwahl stieß auf unterschiedliche Vorstellungen zum notwendigen Abstimmverhalten. In einer Blockwahl könnte es nur eine „Gesamtstimme“ Ja oder Nein oder Enthaltung geben, dem widerspricht jedoch § 5. Im Ergebnis sollte der Begriff „Blockwahl“ überdacht werden.

Abs. 5

Wie ist eine barrierefreie Wahl durchzuführen? Wer trägt dafür die Verantwortung? Wie erstellt man einen Wahlzettel für blinde Wahlberechtigte?

§3 Wahltermin

Abs. 1

Nr. 2ff Wie ist vorzugehen, falls Personen „für das Einvernehmen“ fehlen, weil die Funktion nicht oder nicht mehr besetzt ist?

Nr. 5 Wording Sprecher statt „Vorsitzende“ analog 90 SchulG

Nr. 6 Bitte Umfang für Geschäftsstelle bei der Beruflichen Bildung bedenken auf Grund der hohen Zahl an Ersatzschulen

Nr. 7 bzw. Satz 2

Rücksichtnahme auf die Wahlen an der Basis für obere Gremien. Für Berufliche Schulen sollte auf den Ausbildungsbeginn z. B. 1.8. oder 1.9. Rücksicht genommen werden. Das Schuljahr ist da als Beginn der Zählung nicht immer passend.

Nr. 7 (neu): Die Wahl des externen Mitglieds ist spätestens in der zweiten Sitzung der Schulkonferenz zu Beginn der Wahlperiode durchzuführen. Die Vorbereitung und Erläuterung und Vorschlagsrecht der Mitglieder zu dieser Wahl erfolgt zuvor in der ersten Sitzung der Schulkonferenz.“ § 3 (1) Nr. 7WahlO [alt] wird zu Nr. 8 WahlO [neu]. Die in § 9 WahlO genannte Frist ist für die Schulkonferenz nicht praktikabel.

Die „sieben Wochen nach Beginn“ bitte in die bereits festgelegten sechs Wochen ändern.

Abs. 2

Eine Bekanntgabe eine Woche vor dem Termin ist für externe Beteiligte z. B. AN/AG-Vertreter aus den Schulkonferenzen zu knapp bemessen. Insbesondere fehlt die Verpflichtung der Schulen für eine rechtzeitige Meldung ggf. auch Fehlanzeige der gewählten Mandatsträger zu Sorgen. Es gab einzelne Stimmen, die sich für eine Sanktion bei Meldeversagen aussprachen.

Abs. 3

Es wird eine Notfallklausel /generelle Vertretungsregel bei Verhinderung der „wahlfestsetzenden Person“ vorgeschlagen. Amtlicher Vertreter /Ältestenregelung

§ 4 Wahlleitung

Abs. 2

Die Abstimmung führt durch, wer den Wahltermin bekanntgegeben hat oder ersatzweise das Gremium bzw. die Versammlung leitet.

Zu Abs. 3 wird vorgeschlagen die Schritte konkreter zu fassen:

Nr. 3 geändert “ob die Vorgeschlagenen bereit sind für das Amt zu kandidieren“

Nr. 4 [hier wird der Begriff der Aussprache zu erläutern gewünscht, als ein „Mehr als nur Fragenstellen“]

Nr. 5 Neu formuliert: zu klären, ob die Wahl geheim stattfinden soll.

Nr. 6 Neu formuliert. eröffnet den geheimen Wahlgang, danach werden die Stimmzettel verteilt, Der Wahlleiter bittet die Stimmzettel einzusammeln, und beendet den Wahlgang nachdem erkennbar keine Stimmzettel mehr eingesammelt werden können.

Nr. 7 neu zählt die Stimmen bei offener Abstimmung oder beauftragt die Auszählung der Stimmen bei geheimer Wahl.

Abs. 3 Satz 3

Der Wahlleiter schlägt der Versammlung ggf. Wahlhelfende vor. Die Wahlhelfenden könne im Block per Akklamation bestimmt werden. Im Wahlgang kandidierende sollen nicht Wahlhelfende sein.

Zur Durchführung der in Satz 1 Nummern 2-5 genannten Aufgaben Wahl sollen Helferinnen und Helfer herangezogen werden. Die Aufgaben sollten nicht unnötig eingeschränkt werden.

§ 5 Stimmzettel bei geheimen Wahlen

Wortergänzung **Abs 1** „im jeweiligen“ um ggf. Wahlzettel verschiedener Wahlgänge farblich oder anders zu kennzeichnen.

Abs. 2

Es wird vorgeschlagen dem Grundsatz der Einzelwahl zu folgen und zunächst das Verfahren der Einzelwahl als neuer Satz 1 zu regeln (Ja oder Nein oder Enthaltung ebenfalls Name oder Vorname oder Name +Vorname = ja)- Es wird angeregt eine Kennzeichnung der Bewerber ggf. auch mit Nummern oder Symbolen /Synonyme insbesondere bei komplizierten Namensschreibweisen z. B. Doppelnamen zu ermöglichen. Es gilt der Grundsatz der Erkennbarkeit des Wählerwillens, im Zweifel entscheidet der Wahlleiter.

Sodann soll das Verfahren bei mehreren Kandidaten geregelt werden. Eine Fallgestaltung es gibt weniger oder gleichviele Personen als zu wählende Positionen. Der bisheriger Satz 1 und der erster Teil Satz 2 (Steht nur ein Kandidat.) entfällt durch neuen Satz 1. Der zweite Teil von Satz 2 regelt das Verfahren „Stehen nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, als Personen zu wählen sind, muss auf dem Stimmzettel hinter dem Namen der Kandidatin oder des Kandidaten die Angabe „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stehen.“

Abs 2 berücksichtigt bisher nicht die andere Fallgestaltung „mehr Kandidaten als Plätze“ hierfür soll die Einzelwahl mit mehreren Kandidaten für eine Position vorgeschrieben werden, bis alle Positionen gewählt sind.

Folgende zusammenfassende Formulierung wird für Absatz 2 vorgeschlagen:

Neu Satz 1:

Steht nur ein gültiger Wahlvorschlag für eine Position zur Wahl, muss auf dem Stimmzettel die Angabe „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stehen, alternativ zum Ja kann der Name in der vom Wahlleiter benannten Form (Name+/-Vorname/Ziffer /Symbol/Synonym) dargestellt werden, auch für Nein und Enthaltung kann der Wahlleiter unterscheidbare Vorschläge machen.

Neu Satz 2:

Gibt es mehrere gültige Wahlvorschläge für eine zu wählende Position darf auf dem Stimmzettel nur ein Name in der vom Wahlleiter benannten Form oder nein oder Enthaltung genannt sein. Ja ist bei dieser Auswahl ungültig.

Neu Satz 3:

Stehen nicht mehr oder gleich viele gültige Wahlvorschläge zur Wahl, als Positionen zu wählen sind, kann auf einem Stimmzettel als verbundene Einzelwahl abgestimmt werden, dieser muss hinter dem Namen der Kandidatin oder des Kandidaten jeweils die Angabe „Ja“, oder „Nein“ oder „Enthaltung“ zeigen.

Neu Satz 4:

Andere als die vom Wahlleiter vorgegeben Inhalte machen den Wahlzettel ungültig. Im Zweifel entscheidet der Wahlleiter.

Der Wahlordnung sollen Muster für Stimmzettel beigelegt werden.

Abs. 3

Es wird zu bedenken gegeben, dass mehrere Kandidaten denselben Namen haben könnten. Dabei soll der Wahlleiter einen pragmatischen Vorschlag zu Erkennbarkeit des Wählerwillens machen.

Schreibfehler im Namen führen nicht zur Ungültigkeit der Stimme, solange der Wille des Wählenden klar erkennbar ist.

§ 6 Wahlergebnis

Dabei wird mitgedacht, dass im SchulG schon die Regelungen §117 Abs IV vorliegen (die meisten Stimmen ohne Enthaltungen, d. h. mehr Ja als Nein Stimmen)

Wortaustausch:

Abs. 1

Nach Beendigung der ~~Wahl~~ Auszählung stellt...

Abs. 2

Nach ~~Abschluss der Auszählung~~ Feststellung der Gültigkeit gibt...

Abs. 3

Aus dem Gremium kommt der Vorschlag der Wahlordnung Musterprotokolle zum § 6 beizufügen.

Abs 3 Nr. 5 Ergänzung: ...gültigen Ja/Nein-Stimmen,

Nr. 8 Ergänzung: den oder die Gewählten sowie die Reihenfolge der ...

Die Möglichkeit der mehrfachen Stimmabgabe ist nicht nur auf Elternversammlungen möglich, sondern gilt auch in allen anderen Gremien. Muss ggf. vermerkt werden, wer mehrere Stimmzettel erhalten hat?

§ 7 Aufbewahrung von Wahlunterlagen

Satz 1:

Es gibt den Wunsch aus dem Gremium nur die Niederschriften **nicht jedoch die Stimmzettel** der Klassensprecherwahlen in den Schulen verpflichtend aufzubewahren.

Die Stimmzettel sollten zumindest bis zum Ablauf der Einspruchsfrist aufbewahrt werden.

Bei den Gremien mit einer zweijährigen Amtszeit sollten die Niederschriften der Wahlen entsprechend auch zwei Jahre verwahrt sein.

§ 8 Nachfolgerwahlen

Hinweis Überschrift ggf. ohne [r]

Abs. 2 warum wird diese Sonderregel neuerdings nur auf Schüler an der Schule bezogen? Es gibt auch in der GEV Sprecher.

Abs. 3 Wann beginnt die Amtszeit? Schuljahresende wäre der 31.07., dann also am 01.08. Muss das ggf. zusätzlich erwähnt werden?

§ 9 Zeitnahe Durchführung der Wahlen

Nochmaliger Hinweis auf Besonderheiten bei den beruflichen Schulen z. B. abweichender Ausbildungsbeginn.

Nochmaliger Hinweis auf die verbindlichen Fristigkeiten und die Notwendigkeit der Aufmeldung der Gremienvertreter im Veraltungswege für die nachfolgenden Gremienwahlen in den Zwischenstufen.

Der Satz suggeriert, dass Elternversammlung nicht nach den ersten vier Wochen stattgefunden haben. Das Schulgesetz gibt hier klare Fristen vor, die mit dieser Formulierung verwaschen werden. Zumindest für die allgemeinbildenden Schulen kann der Satz entfallen.

§ 10 Wahlen der Schülerinnen und Schüler in der gymnasialen Oberstufe

Abs. 3

Hinweis auf die Besonderheiten bei Klassen/Lerngruppen in der Berufsaus- und Weiterbildung mit ggf. versetzten Schulzeiten in wöchentlichen oder anderen Blockbildungen. Mandatsausübung von Betroffenen sowie Besonderheiten von Arbeitszeiten vs. Schulzeiten und Abteilungsbetrachtungen sind gestrichen bzw. scheinen nicht geregelt.

§ 11 Wahltermin

Die Landesgremien sind kalenderjährliche Gremien. Die Wahlen müssen also im Januar stattfinden. Andere Regelungen widersprechen dem Schulgesetz.

Nochmaliger Hinweis auf die verbindlichen Fristigkeiten und die Notwendigkeit der Aufmeldung der Gremienvertreter im Veraltungswege für die nachfolgenden Gremienwahlen in den Zwischenstufen.

Aus dem Gremium kommt die Frage, welche Versäumnisse einer untergeordneten Wahl spätere Wahlen in den übergeordneten Gremien ungültig werden lassen. (§ 118 SchulG)

Werden Wahlen ungültig, wenn die Wahlleitung den gewünschten Hinweis nicht gibt?

§ 12 Wählerliste

Welche Möglichkeiten bestehen der Wählerliste zu widersprechen? §118 regelt nur den Widerspruch zum Wahlergebnis. Aus dem Gremium wird von Meldeversäumnissen aus Schulen in Richtung der bezirklichen oder beruflichen Gremien berichtet, die die Ausübung von Mandaten behindern.

Abs. 4 kann gestrichen werden, da das Schulgesetz dies bereits regelt (Redundanz).

§ 13 Wahlen von Vertreterinnen und Vertretern staatlich anerkannter Ersatzschulen

Bitte Umfang für Geschäftsstelle bei der Beruflichen Bildung bedenken auf Grund der hohen Zahl an Ersatzschulen

Aus der Diskussion im Gremium wird die Besorgnis geäußert, dass die Regelung noch keine Öffnung in Bezug auf digitalisierte Wahlformen enthält. Darüber hinaus wird vorgeschlagen für die Landesgremien auf Grund der vorbereitenden Wahlen in den Schulen zu Beginn des jeweiligen Schuljahres ausdrücklich auf das Kalenderjahr abzustellen. Das Schulgesetz bestimmt grundsätzlich das Schuljahr (§117 Abs1 Satz 4), regelt dann jedoch durch die Reihenfolge der Wahlen bisher nur implizit den Beginn der Wahlperiode für die Landesgremien im Januar.

Der Landesschulbeirat verweist darüber hinaus auf die Stellungnahme des Beirates Berufliche Schulen in der Anlage, der sich der Landesschulbeirat anschließt.

Ich bedanke mich sehr für die ausführlichen Zuarbeiten aus dem Vorstand und teils den Landesausschüssen und bitte um Verständnis, dass aus internen, organisatorischen Gründen die Form der Stellungnahme teils stichpunkthaft ist.

Mit freundlichen Grüßen

Erik Nowarra

Anlage



Stellungnahme des Beirats Berufliche Schulen Berlin zum Entwurf der „Verordnung über die Wahlen schulischer und überschulischer Gremien und Versammlungen nach dem Schulgesetz (SchulGWahlO)“

Beschluss vom 08.Juli 2024

Auf der gemeinsamen Sitzung der Gremien und Ausschüsse, die auch als Fachsitzung für den LSB diente, wurde am 3. Juli 2024 der Entwurf der oben benannten Verordnung zur Vorlage und in der Anhörung behandelt.

Frau Faust und Herr Scharf erläuterten zusammen die Inhalte und Schwerpunkte in der o.g. Sitzung. Es gab Nachfragen und Meinungsäußerungen.

Allen Mitgliedern des Gremiums wurde der Entwurf in der Sitzung als Tischvorlage ausgehändigt. Im Vorfeld wurde die Verordnung an die Mitglieder versandt. Im Rahmen der Diskussion wurden viele Aspekte genauer betrachtet und erläutert.

Ausgehend vom Ergebnis dieser Erörterung, die auch den Auftrag des Gremiums hatte, diese Stellungnahme vorzubereiten, wird beschlossen:

Die Überarbeitung der Wahlordnung bringt in vielen Fällen Klarheit und geht bewusst auf Fragen und Wünsche der Gremien ein. Das Ergebnis ist für die Gremien ein handhabbares Dokument. Zu einigen Teilaspekten würde der BBS gerne Anregungen geben:

§1, Abs. 5

Der Wunsch der Barrierefreiheit ist aus unserer Sicht ein sehr hohes und erstrebenswertes Ziel. Leider sind die Voraussetzungen (baulich und durch die Ausstattung) nicht immer gegeben. Beispiele können gerne sowohl in der Allgemeinbildung als auch im Bereich der Beruflichen Bildung benannt werden. Damit könnten viele Wahlen angefochten werden, weil dieser Aspekt nicht berücksichtigt wurde/werden konnte. Wir empfehlen barrierefrei durch barrierearm zu ersetzen.

§2 Wahlgrundsätze

Die erste Wahl bei den Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber findet im Beruflichen Bereich immer erst auf Landesebene statt. Vorher werden die Vertreter in die Gremien berufen. Wenn es zur ersten Versammlung der Arbeitnehmer bzw. der Arbeitgeber kommt, sollte derselbe Passus wie bei der ersten Versammlung der Elternvertreter Anwendung finden, damit diese arbeitsfähig sind, und man nicht auf Nachwahltermine angewiesen ist.

§3 Wahltermin und §9 Zeitnahe Durchführung der Wahl

Das Ausbildungsjahr beginnt immer zum 1. September. Es sollte eine Sonderfrist für die berufliche Bildung eingeführt werden, damit die Wahlen spätestens 6 Wochen nach Beginn des Ausbildungsjahres erfolgen. Würde dieselbe Frist wie in der Allgemeinbildung bleiben, würden automatisch Schüler, Schülerinnen und Eltern von der Wahl ausgeschlossen werden.

§6 Wahlergebnis

Wir empfehlen für alle Wahlen Vorlagen für Wahlprotokolle zur Verfügung zu stellen. Dies erleichtert die Arbeit der Geschäftsstellen, Schulleitungen und Verantwortlichen und reduziert hoffentlich die Anzahl der Rückfragen. Diese Vorlagen könnten in den Anhang der Verordnung kommen.

§8 Nachwahlen

Bedingt durch die kurzen Bildungsgänge in der Beruflichen Bildung (IBA, FOS etc.) kommt es bei uns regelhaft zu Nachwahlen. Es sollte überlegt werden, ob die Wahlperiode in dem Bereich nicht grundsätzlich auf ein Jahr reduziert wird.

§ 13 Die Wahlen von Vertreterinnen und Vertretern staatlich anerkannter Ersatzschulen

Wie soll die Organisation bei über 400 anerkannten Ersatzschulen erfolgen? Wer trägt die Kosten? Wie soll die Logistik erfolgen? Könnte es hier eine andere Lösung geben?

Jörg Schäfer

Isabella Vogt-Schwarze